

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300385/6 - Ha

Linz, am 18. September 1989

DVR.0069264

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 601.999/6-V/1/89 vom 18. Juli 1989

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Beitritt GESETZENTWURF
Z. 18 - Ge 9 89
Datum: 21. SEP. 1989
Verteilt: 22.9.1989 Kelly

H. Ötzberger

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 18. Juli 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In ihrer Sitzung am 29. Juni 1989 hat die Landeshauptmännerkonferenz den Beschluß gefaßt, dem Wunsch des Bundes nach einer Erweiterung seiner Kompetenz zur verfassungsrechtlichen Absicherung der in Aussicht genommenen Novellen zu Gesetzen im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberzustehen. Gleichzeitig wurde jedoch zum Ausdruck gebracht und für notwendig gehalten, daß damit Zug um Zug den Ländern als Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung der Verkehr mit Baugrundstücken und die Bodenreform eingeräumt wird: In diesem Zusammenhang regte die Landeshauptmännerkonferenz auch an, im Bundesbereich ausreichende Grundlagen zu schaffen für die Fleischbeschauausgleichskassen und die Tierkörperverwertung.

2. Zur Typisierung von Pflanzenschutzgeräten sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß daraus keine Kompetenz zur Erlassung von Verwendungsvorschriften abgeleitet werden kann. Jedenfalls wäre sicherzustellen, daß den Ländern die Kompetenz zur Regelung betreffend die Zulassung und Überprüfung der in Benützung stehenden Pflanzenschutzgeräte erhalten bleibt.

3. Nicht unwidersprochen kann die in den Erläuterungen angeführte Argumentation für die Notwendigkeit einer Kompetenzverschiebung zum Bund bleiben, wonach eine länderweise verschiedene Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel zu wirtschaftlichen Einschränkungen und zu Wettbewerbsungleichheiten in der Landwirtschaft in Österreich führen und auch den Export landwirtschaftlicher Betriebsmittel wesentlich erschweren könnte. Art. 4 Abs. 1 B-VG normiert zwar, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildet, man kann dieses Gebot jedoch nicht dahin auffassen, daß keine Normen erlassen werden dürfen, die die Wirtschaft innerhalb des Bundesgebietes in verschiedenen territorialen Bereichen different beeinflussen; dies würde eine inhaltlich verschiedene Landesgesetzgebung unmöglich machen (VfSlg. 1281, 1411). Zur Argumentation, daß die zur Zusammenarbeit mit großen Wirtschaftsräumen erforderliche Harmonisierung von Rechtsvorschriften am wirksamsten auf Bundesebene vorgenommen werden könne, wird festgestellt, daß ausreichende Möglichkeiten der Koordination zwischen den Ländern bestehen. Gerade im Hinblick auf eine bürgernahe Verwaltung ist der Argumentation, daß die Schaffung einer Bundeskompetenz als die wirksamste oder zweckmäßigste Form der Harmonisierung von Rechtsvorschriften anzusehen ist, entgegenzutreten.

- 3 -

4. Abschließend wird daher angeregt, im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Juni 1989 mit den Ländern rasch eine Einigung über einen Kompetenzabtausch herbeizuführen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

E.d.R.d.A.:

